

**Vorlage
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)
am 01.11.2018**

**Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren
Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)**

Sachdarstellung:

Die Bauministerkonferenz hat auf ihrer 127. Sitzung am 29./30. Oktober 2015 in Dresden den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (ASBW) gebeten, die Ausarbeitung eines Verwaltungsabkommens des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) nach Artikel 2 Absatz 7 des DIBt-Abkommens in der Fassung des 3. Änderungsabkommens zur Übertragung der in der Neufassung der Musterbauordnung (MBO-2016) vorgesehenen Aufgaben an das DIBt sicherzustellen. Das 3. DIBt-Änderungsabkommen ist am 1. April 2018 in Kraft getreten (Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin, GVBl. vom 27. März 2018, S. 192).

Der Staatsvertrag wurde durch die Freie Hansestadt Bremen bereits am 3. Februar 2015 durch Herrn Senator Dr. Lohse paraphiert, die Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft ist mit Gesetz vom 24. Februar 2015 erfolgt (Brem.GBl. S. 46) und die Ratifikationsurkunde wurde am 2. März 2015 von Herrn Böhrnsen als damaligen Präsidenten des Senats gezeichnet.

Die im Entwurf des DIBt-Verwaltungsabkommens und in dessen Begründung genannten Bezüge zur Musterbauordnung (MBO-2016) wurden zwischenzeitlich gleichlautend auch durch die BremLBO-18 vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S.320) in geltendes Landesrecht umgesetzt. Damit ist auch im Land Bremen der Weg frei für den Abschluss eines Verwaltungsabkommens, das die Übertragung neuer bautechnischer Aufgaben auf das DIBt ermöglicht.

Die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) hat den Entwurf für das DIBt-Verwaltungsabkommen zuletzt auf ihrer 213. Sitzung am 27./28. Februar 2018 in Berlin beraten und zur Kenntnis genommen. Die Fachkommission Bauaufsicht hat zuletzt auf ihrer 315. Sitzung am 3./4. Mai 2018 in Schwerin dem Entwurf zugestimmt. Der Verwaltungsrat des DIBt wurde zuletzt im schriftlichen Umlaufverfahren vom 9. Mai 2018 beteiligt (Beschlussvorlage Nummer 1108/2018).

Nach Zustimmung des ASBW auf seiner Sitzung am 14./15. Juni 2018 hat auch die Bauministerkonferenz im Umlaufverfahren am 19. Juli 2018 dem vorgelegten Entwurf für ein DIBt-Verwaltungsabkommen zugestimmt.

Da nach dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14. März 2013 eine Einbeziehung der Finanzministerkonferenz erforderlich ist, wurde der Vorsitzende der Bauministerkonferenz gebeten, ebenfalls die Zustimmung der Finanzministerkonferenz zum DIBt-Verwaltungsabkommen einzuholen.

Parallel dazu hat die Bauministerkonferenz ihre Mitglieder und den Bund gebeten, zu veranlassen, dass die Landesregierungen und das Bundesministerium des Innern, für Bau und

Heimat das DIBt Verwaltungsabkommen unterzeichnen und eine Ausfertigung an die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen übersenden.

Im Wesentlichen wird das DIBt mit dem Verwaltungsabkommen in Artikel 2 ermächtigt, aufgrund der notwendigen Novellierungen der Landesbauordnungen¹ im Zusammenhang mit der Entscheidung des EuGH (Urteil vom 16. Oktober 2014, Rs. C-100/13) für die Länder folgende neue Aufgaben zu übernehmen:

1. Erteilung einer allgemeinen Bauartgenehmigung nach § 16 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BremLBO,
2. Veröffentlichung der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV- TB) nach § 85 BremLBO, die im Land Bremen im Rahmen der Bremischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 10. September 2018 (Brem.ABl. S.946) bekannt gemacht wurde,
3. Gutachterliche Bestätigung der Einhaltung der Bauwerksanforderungen § 85 Absatz 2 BremLBO i.V.m. der MVV-TB in Bezug auf Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung für einzelne Angaben, die nicht in der Leistungserklärung ausgewiesen werden können.
4. Produktinformationsstelle über deutsche Bestimmung zur Verwendung von Bauprodukten,
5. Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach der BauPG-HeizkesselV i.V.m der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung bzw. deren Vorbereitung sowie die Überwachung,
6. Zuständige Stelle nach §§ 134, 135 Strahlenschutzgesetz.

Für nähere Einzelheiten wird auf den beigefügten Entwurf und seine Begründung verwiesen.

Gemäß Artikel 11 des DIBt-Abkommens erhebt das Institut nach Maßgabe seiner Satzung für seine Aufgaben grundsätzlich Gebühren, Auslagenersatz und Leistungsentgelte. Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch die Länder in Form von jährlichen Zuweisungen – aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel – gedeckt, wobei auf das Land Bremen ein Anteil von knapp 1 % entfällt.

Durch den Vollzug des DIBt-Verwaltungsabkommens werden den am DIBt-Abkommen beteiligten Bund und Ländern durch die Aufgaben gemäß Artikel 2 Nummer 1 bis 5 voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten entstehen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass die neuen Aufgaben überwiegend bisherige Aufgaben ersetzen, die aufgrund der o.g. EuGH-Entscheidung nicht mehr wahrgenommen werden. Dies trifft jedoch nicht auf den Vollzug der Aufgabe als zuständige Behörde nach Strahlenschutzgesetz gemäß Artikel 2 Nummer 6 zu. Hier werden zusätzliche Kosten entstehen, die jedoch zum jetzigen Zeitpunkt schwer abzuschätzen sind. Aussagen darüber können voraussichtlich erst für den Doppelhaushalt 2020/2021 des DIBt getroffen werden.

Da das DIBt-Verwaltungsabkommen nach Artikel 3 jedoch erst am 1. des Monats in Kraft treten kann, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten unterzeichneten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht, wird vom Land Bremen eine zügige Paraphierung durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr angestrebt. Nach erfolgter Kenntnisnahme durch die Deputation soll deshalb kurzfristig auch der erforderliche Senatsbeschluss erwirkt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und ist mit der dargestellten Vorgehensweise einverstanden.

¹ Siehe hierzu Vorlage 19/307 (L) zur Novellierung der Bremischen Landesbauordnung, durch die Deputation beschlossen am 14.06.2018 und Mitteilung des Senats vom 24.08.2018 (Drs. 19/1768)

Entwurf
Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren
Aufgaben auf das
Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)
Stand: 18. April 2018

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik, das zuletzt durch das Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen, GVBl. für Berlin vom 27. März 2018, Satz 192) geändert worden ist, folgendes Verwaltungsabkommen:

Artikel 1

Präambel

Die Aufgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik sind in Artikel 2 und Artikel 3 des DIBt-Abkommens niedergelegt. Gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik können die Landesregierungen dem Deutschen Institut für Bautechnik durch Verwaltungsabkommen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat weitere Aufgaben übertragen.

Artikel 2

Übertragung weiterer Aufgaben

Dem Deutschen Institut für Bautechnik wird die Aufgabe übertragen,

1. allgemeine Bauartgenehmigungen zu erteilen und nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt zu machen,
2. ein Muster für eine Verwaltungsvorschrift über die Technischen Baubestimmungen i.S.v. § 85a MBO zu erstellen und dieses Muster nach Anhörung der beteiligten Kreise und Herstellung des Einvernehmens mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder zu veröffentlichen,
3. die Einhaltung der Bauwerksanforderungen nach der Verwaltungsvorschrift über die Technischen Baubestimmungen i.S.v. § 85a MBO in Bezug auf Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 für einzelne Angaben gutachterlich zu bestätigen, die nicht in der Leistungserklärung ausgewiesen werden können, wenn in der Verwaltungsvorschrift über die Technischen Baubestimmungen i.S.v. § 85a MBO keine technische Regel benannt ist oder es sonst keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
4. als Produktinformationsstelle für das Bauwesen nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 764/2008 und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tätig zu werden,
5. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach der BauPGHeizkesselV i.V.m der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung vorzubereiten oder wenn die Länder die Zuständigkeit übertragen haben, die Anerkennung zu erteilen sowie die Stellen zu überwachen und
6. als zuständige Behörde gemäß §§ 134, 135 Strahlenschutzgesetz tätig zu werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten unterzeichneten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

Zeichnung des DIBt-Verwaltungsabkommens (Stand 18. April 2018)

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau
und Verkehr
Contrescarpe 72
28195 Bremen

(Unterschrift)

Senator Dr. Joachim Lohse
(Name)

(Vertretung)

Bremen, den
(Ort, Datum)

Begründung zum DIBt-Verwaltungsabkommen

Stand: 18. April 2018

1. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Artikel 1 "Präambel"

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 des 3. DIBt-Änderungsabkommens können die Landesregierungen durch Verwaltungsabkommen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) weitere Aufgaben übertragen. Der Abschluss des Verwaltungsabkommens ist notwendig, da aufgrund der Novellierung der Landesbauordnungen im Zusammenhang mit der Entscheidung des EuGH (Urteil vom 16.10.2014, RSatz C-100/13) dem DIBt neue Aufgaben entstehen.

Artikel 2 Nummer 1 "Allgemeine Bauartgenehmigung"

§ 16 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der novellierten Musterbauordnung (MBO)¹ sieht vor, dass Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, angewendet werden dürfen, wenn eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das DIBt erteilt worden ist. Mit Einführung des neuen Rechtsinstituts "allgemeine Bauartgenehmigung" soll nunmehr deutlich zwischen Anforderungen an Bauprodukte einerseits und Bauarten andererseits unterschieden werden. Materiell ergeben sich jedoch keine Änderungen zu den bislang vom DIBt erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauarten.

Artikel 2 Nummer 2 "Veröffentlichung MVV TB"

§ 85a Absatz 5 MBO² sieht vor, dass die Technischen Baubestimmungen vom DIBt nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden als Verwaltungsvorschrift bekannt gemacht werden. Da der Erlass bzw. die Bekanntmachung normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften durch das DIBt als schwierig bzw. nicht umsetzbar angesehen wird, besteht unter den Ländern Einigkeit dahingehend, dass das DIBt lediglich ein Muster für eine Verwaltungsvorschrift über die Technischen Baubestimmungen (MVV TB) erstellen und veröffentlichen soll (TOP 18 der 309. Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht). Diese Änderung wird von den Ländern bei der Umsetzung von § 85a Absatz 5 MBO berücksichtigt werden. Vor Veröffentlichung der MVV TB wird das DIBt die beteiligten Kreise anhören und das Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder herstellen.

Artikel 2 Nummer 3 "Gutachten"

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf gemäß § 16 c MBO verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in der Bauordnung oder aufgrund der Bauordnung festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Liegt im Hinblick auf die zu erfüllenden Bauwerksanforderungen keine ausreichende Leistungserklärung vor, so kann im Umkehrschluss das Produkt nicht verwendet werden. Der Hersteller kann in diesem Fall eine ETA nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 (Bauproduktenverordnung) beantragen. Da der Hersteller jedoch nicht verpflichtet ist, eine ETA zu beantragen, ist es auch nicht ausgeschlossen, dass der Hersteller die Anforderungen auf andere Weise nachweist.

Gemäß § 85a Absatz 2 Nummer 6 MBO i.V.m. Abschnitt D 3 der MVV TB sind bei Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung freiwillige Herstellerangaben zum Nachweis bauaufsichtlicher Anforderungen vorgesehen. Freiwillige Leistungsangaben sind regelmäßig anzuerkennen, wenn eine Stelle eingeschaltet wurde, die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle gemäß Artikel 30 der Bauproduktenverordnung genügt und die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die Leistungsangabe prüffähig bescheinigt.

¹ Die im Verwaltungsabkommen und in der Begründung genannten Bezüge zur Musterbauordnung (MBO-2016) wurden gleichlautend in die BremLBO vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S.320) übernommen.

² § 85a MBO entspricht der gleichlautenden Regelung des § 85 BremLBO.

Dies ist für den Fall vorgesehen, dass es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt. Das DIBt, das als Technische Bewertungsstelle benannt ist, erfüllt diese Voraussetzungen und ist damit eine der Stellen, die freiwillige Leistungsangaben prüffähig bescheinigen kann.

Gemäß Artikel 2 Nummer 3 kann das DIBt die Einhaltung der Bauwerksanforderungen nach der Verwaltungsvorschrift über die Technischen Baubestimmungen in Bezug auf Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung für einzelne Angaben gutachterlich bestätigen, die nicht in der Leistungserklärung ausgewiesen werden können, wenn in der Verwaltungsvorschrift über die Technischen Baubestimmungen keine technische Regel benannt ist oder es sonst keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt.

Artikel 2 Nummer 4 "Produktinformationsstelle"

Auf der Grundlage Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 764/2008 und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 ist derzeit die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) als deutsche Produktinformationsstelle für das gesamte Bauwesen benannt. Die Produktinformationsstelle stellt Marktteilnehmern anderer Mitgliedstaaten Informationen über die Bestimmungen in Deutschland zur Verwendung von Bauprodukten bereit.

Die BAM hat um eine Verlagerung der Aufgabe auf eine andere Behörde gebeten, da alle Anfragen für Bauprodukte zur inhaltlichen Beantwortung weitergeleitet werden müssten.

Dieses Anliegen wurde in den Gremien der Bauministerkonferenz mit dem Bund beraten. Eine Verlagerung der Aufgabe auf das DIBt wurde für sinnvoll erachtet, da das DIBt bereits schon jetzt Anfragen an die Produktinformationsstelle im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung bearbeitet.

Artikel 2 Nummer 5 "Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach der BauPGHeizkesselV i.V.m der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung bzw. deren Vorbereitung sowie die Überwachung"

Eine Anerkennung von Stellen nach der BauPGHeizkesselV i.V.m. BauPG-PÜZ-AVO ist auch zukünftig erforderlich. Die BauPGHeizkesselV setzt die Richtlinie 92/42/EWG (Heizkesselwirkungsgradrichtlinie) in nationales Recht um. Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 sowie die Anhänge III bis IV der Heizungswirkungsgradrichtlinie gelten weiterhin. Dort werden für das Konformitätsbewertungsverfahren Module unter Einbeziehung von benannten Stellen geregelt sowie Mindestkriterien für die Benennung und Überwachung von Stellen festgelegt.

Dem DIBt wurden diese Aufgaben durch die Länder Bayern (§ 9 ZustVBau) und Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nummer 2 DIBt-Übertragungsverordnung) übertragen. Sie ist jedoch im 3. DIBt-Änderungsabkommen nicht erfasst.

Damit das DIBt auch zukünftig Anerkennungen nach der BauPGHeizkesselV i.V.m. der BauPG-PÜZ-AVO vornehmen kann, ist daher eine Aufnahme der Aufgabe im Verwaltungsabkommen erforderlich. Dementsprechend wurde die Aufgabe unter Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 aufgenommen.

Artikel 2 Nummer 6 "Zuständige Stelle nach §§ 134, 135 Strahlenschutzgesetz"

Am 17. Januar 2014 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung veröffentlicht. Diese Richtlinie wurde durch das Gesetz des Bundes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I SATZ 1966) in nationales Recht umgesetzt.

In den §§ 133, 134 und 135 des Strahlenschutzgesetzes finden sich Regelungen zum Schutz vor Radioaktivität in Bauprodukten. Es geht dabei um Bauprodukte, die die in Anlage 9 des Strahlenschutzgesetzes genannten mineralischen Primärrohstoffe oder Rückstände enthalten. Gemäß § 135 Absatz 2 ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn die von einem Bauprodukt ausgehende effektive Dosis einen bestimmten Referenzwert überschreitet. Informationspflichtig ist, wer diese Bauprodukte herstellt oder ins Inland verbringt. Gemäß § 135 Absatz 3 kann die zuständige Behörde innerhalb eines Monats Maßnahmen zum Schutz vor Radioaktivität in Bauprodukten anordnen oder die Verwendung untersagen. Gemäß § 134 Absatz 3 kann die zuständige Behörde zudem verlangen, dass sie von dem zur Bestimmung der spezifischen Aktivität Verpflichteten über die Ergebnisse der Bestimmung und den gemäß der Rechtsverordnung nach § 135 Absatz 1 Satz 3

ermittelten Aktivitätsindex sowie über andere in der Rechtsverordnung genannte für die Berechnung des Aktivitätsindex verwendete Größen unterrichtet wird. Die betreffende Rechtsverordnung soll bis zum 31. Dezember 2018 vorliegen.

Gemäß Artikel 32 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (BGBl. I Satz 1966) werden die §§ 133, 134 und 135 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3 Strahlenschutzgesetz am 31. Dezember 2018 in Kraft treten.

Artikel 3 "Inkrafttreten"

Artikel 3 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des DIBt-Verwaltungsabkommens fest.

2. Finanzierung der Aufgaben des Verwaltungsabkommens

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 des DIBt-Abkommens erhebt das Institut nach Maßgabe seiner Satzung für seine Aufgaben grundsätzlich Gebühren, Auslagenersatz und Leistungsentgelte. Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf wird für die Aufgaben des Bundes durch diesen gedeckt (Artikel 11 Absatz 2 des DIBt-Abkommens) bzw. durch die Länder in Form von jährlichen Zuweisungen – aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel (Artikel 11 Absatz 3 des DIBt-Abkommens).

Diese Grundsätze der Finanzierung gelten auch für den Vollzug des DIBt-Verwaltungsabkommens (Artikel 11 Absatz 6 des 3. DIBt-Änderungsabkommen). Wo möglich, erhebt das DIBt auch für seine neuen Aufgaben Gebühren bzw. Leistungsentgelte. Bei den anderen Aufgaben bleibt es bei der bisherigen Finanzierung durch Bund bzw. die Länder.

Durch den Vollzug des DIBt-Verwaltungsabkommens werden den am DIBt-Abkommen beteiligten Bund und Ländern durch die Aufgaben gemäß Artikel 2 Nummer 1 bis 5 voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten entstehen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass die neuen Aufgaben überwiegend bisherige Aufgaben ersetzen, die aufgrund der o.g. EuGH-Entscheidung nicht mehr wahrgenommen werden. Dies trifft jedoch nicht auf den Vollzug der Aufgabe als zuständige Behörde nach Strahlenschutzgesetz gemäß Artikel 2 Nummer 6 zu. Hier werden zusätzliche Kosten entstehen.

Im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

- a) Im Hinblick auf die Erteilung von **allgemeinen Bauartgenehmigungen (Artikel 2 Nummer 1)** entspricht die neue Aufgabe der bisherigen Aufgabe, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Bauarten zu erteilen. Die Zahl der erteilten Bauartgenehmigungen wird voraussichtlich ungefähr der Zahl der bisherigen Zulassungen für Bauarten entsprechen, so dass kein erhöhter Arbeits- und Personalaufwand entsteht. Für die Erteilung der allgemeinen Bauartgenehmigung wird das DIBt – wie auch bisher für die abZ – Gebühren erheben. Zusätzliche Kosten entstehen für die Vertragsbeteiligten nicht.
- b) Die neue Aufgabe, ein **Muster für eine Verwaltungsvorschrift über die Technischen Baubestimmungen (MVV TB) zu erstellen und zu veröffentlichen (Artikel 2 Nummer 2)**, ist vergleichbar mit den bisherigen Aufgaben des DIBt im Zusammenhang mit der Erstellung und Bekanntmachung der Bauregellisten (A, B und Liste C) und der Vorbereitung der Bekanntmachungen zur Einführung Technischer Baubestimmungen (MLTB). Der Arbeits- und Personalaufwand wird sich gegenüber der bisherigen Tätigkeit in diesem Bereich nicht erhöhen. Es handelt sich weiterhin um eine nicht gebührenrelevante Aufgabe, die die Länder finanzieren. Eine Erhöhung der Länderzuweisungen ist nicht zu erwarten.
- c) Die in **Artikel 2 Nummer 3** vorgesehene **gutachterliche Tätigkeit** betrifft Fälle, in denen bisher insbesondere aufgrund der Bauregelliste B Teil 1 allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für solche harmonisierten Bauprodukte erteilt worden sind, bei denen im Hinblick auf die zu erfüllenden Bauwerksanforderungen lückenhafte harmonisierte Normen vorlagen. Die gutachterliche Tätigkeit wird maximal den Umfang der bisherigen Zulassungserteilung erreichen, voraussichtlich jedoch darunter liegen. Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt weiterhin voll über Gebühren. Zusätzliche Kosten entstehen für die Vertragsbeteiligten nicht.
- d) Das DIBt hat im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der BAM bisher Anfragen bearbeitet (etwa fünf Anfragen pro Monat), also de facto **Aufgaben der Produktinformationsstelle (Artikel 2 Nummer 4)** bereits wahrgenommen. Es gibt gegenwärtig keine Hinweise darauf,

dass der Arbeitsumfang künftig diesen Rahmen übersteigen wird. Im Hinblick auf den Bereich des Straßen- und Wasserbaus, der von der Aufgabe mitumfasst ist, wird sich

- e) das DIBt entsprechende Kooperationspartner beiziehen. Insoweit entstehen für die Vertragsbeteiligten bei gleichbleibendem Aufgabenumfang keine zusätzlichen Kosten.
- f) Die Aufgabe, **PÜZ-Stellen nach der BauPGHeizkesselIV anzuerkennen bzw. diese Anerkennung vorzubereiten (Artikel 2 Nummer 5)** wurde vom DIBt bereits in der Vergangenheit wahrgenommen. Die Finanzierung erfolgt über Gebühren bzw. Leistungsentgelte. Zusätzliche Kosten entstehen für die Vertragsbeteiligten nicht.
- g) Die Kosten für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben als **zuständige Behörde nach §§ 134 und 135 Strahlenschutzgesetz (Artikel 2 Nummer 6)** sind nur schwer abzuschätzen. Dies liegt zum einen daran, dass noch keine Vollzugserfahrungen bei den Ländern und beim DIBt vorliegen und daher auch keine Vergleichsgrößen gebildet werden können. Zum anderen liegt die Rechtsverordnung nach § 135 Absatz 1 SATZ 3 Strahlenschutzgesetz noch nicht vor. Der genaue Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben ist noch unklar. Die grundsätzlich einer Personalbedarfsberechnung zu Grunde liegenden Parameter Arbeitsmenge und Bearbeitungszeit liegen daher als exakte Größen noch nicht vor. Das DIBt kann deshalb aufgrund seiner Erfahrungen bei der Beurteilung von Bauprodukten nur eine erste Schätzung für diese beiden Parameter abgeben. Die im Institut für diesen Themenbereich zuständige Abteilung II hat hierbei einen Personalbedarf von mindestens 2 Vollzeitäquivalenten in der Entgeltgruppe 14 TV-L ermittelt. Die Kosten sind von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen. Zwar könnte theoretisch ein Teil der Aufgaben, nämlich die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 135 Absatz 3 Strahlenschutzgesetz über Gebühreneinnahmen finanziert werden, nach der Einschätzung des DIBt ist jedoch davon auszugehen, dass die Anordnung von Maßnahmen nur in sehr geringem Umfang erfolgen wird und hier keine berücksichtigungswürdigen Gebühreneinnahmen erzielt werden können. Die Zuweisungen der Länder werden sich deshalb jährlich entsprechend der Höhe der zusätzlich anfallenden Personalkosten zuzüglich Sachkostenanteil (ca. 200 000 € pro Jahr für 2 Vollzeitäquivalenten in der E 14) erhöhen. Eine reguläre Berücksichtigung im Haushaltsplan ist erst ab dem Entwurf des Haushaltsplans 2020/2021 möglich. Für 2019 wird das DIBt bei Etatreife einen Nachtrag zum bereits beschlossenen Haushaltsplan 2018/2019 stellen.